



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/0431
	Verantwortlich:	Dez. 3
Auswirkungen der Corona-Krise auf die Leistungsangebote in der Sozial- und Jugendhilfe		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	28.04.2020	8.1	X		beraten
Gemeinderat	26.05.2020	12.1	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung von 2.520.000 Euro Mehraufwendungen zur Kompensation der Kita-Beiträge der freien Träger und die Übernahme der Mindererträge von 704.900 Euro der erlassenen Kita-Beiträge der städtischen Einrichtungen in der Schließzeit laut Corona-Verordnung vom 17. März bis zum 30. April 2020.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u.	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Mehraufwendungen: 2.520.000 Euro/Zeitraum Mindererträge: 704.900 Euro/Zeitraum				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahmen und die Finanzierung im gesamtstädtischen Interesse					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridorsthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Aufgrund der rasanten Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland und in Baden-Württemberg sind verschiedene Bundes- und Landesvorschriften zur Verlangsamung der Corona-Pandemie erlassen worden. Mit Schließung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und –pflegestellen durch die Landesregierung Baden-Württemberg am 17. März 2020 ergaben sich gravierende Auswirkungen auf die Sozial- und Jugendhilfe.

Nachfolgend sind die wesentlichen tangierten Bereiche mit Erläuterungen zum derzeitigen Stand, einer rechtlichen Bewertung und den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen aufgeführt:

1. Jugendhilfe
2. Eingliederungshilfe
3. Kindertagesbetreuung

1. Jugendhilfe

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) nach § 27 SGB VIII, der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII deutlich spürbar. Die Träger der beschriebenen Bereiche wurden mit Schreiben vom 24. März 2020 von der Sozial- und Jugendbehörde informiert, dass alle bereits laufenden Leistungen der Jugendhilfe mindestens bis zum Ablauf des 19. April 2020 weitergewährt und ausbezahlt werden.

1.1 Ambulante Angebote der Jugendhilfe

Diese untergliedern sich in unterschiedliche Hilfearten, wie zum Beispiel:

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII,
- sozialpädagogischen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII,
- Hilfe in Form eines Erziehungsbeistands bzw. Betreuungshelfers nach § 30 SGB VIII,
- sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII,
- Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII und
- ambulante Autismustherapie nach § 35a SGB VIII.

Im Bereich der ambulanten HzE wird im Fall der ungekürzten Weiterfinanzierung mit Aufwendungen in Höhe von monatlich 671.570 Euro Betreuungsleistungen gerechnet, die zwar bewilligt, allerdings aktuell nicht erbracht werden beziehungsweise wurden. Dementsprechend ergeben sich wöchentliche Kosten aufgrund der vollumfänglichen Weiterfinanzierungen in Höhe von 156.200 Euro.

1.2 Teilstationäre Angebote der Jugendhilfe

Für teilstationäre Angebote werden vor allem im Bereich der Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII pro Monat 550.000 Euro aufgewendet. Durch die erfolgten Schulschließungen ist von einem Betreuungsausfall von 60 Prozent auszugehen. Dies entspricht einem Betrag von 330.000 Euro (rund 77.000 Euro/Woche). Voraussetzung dafür, dass sich hierdurch ein finanzieller Zusatzaufwand ergibt ist, dass die regulären 30 Fehltage pro Jahr, die ohnehin angerechnet werden dürfen (§ 78 f SGB VIII), auf die derzeitige Corona-Situation nicht angerechnet werden.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Aufwendungen, muss mit Einnahmeausfällen gerechnet werden. Durch nicht erbrachte Leistungen, gerade im teilstationären Bereich, können keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Höhe dieser Einnahmeausfälle ist aktuell nicht zu beziffern.

1.3 Vollstationäre Angebote der Jugendhilfe

Hier werden (ausgenommen Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) pro Monat ca. 1.900.000 Euro aufgewendet. In diesem Bereich sollte es nur zu einem geringen Ausfall an Betreuung kommen. Weiterhin erhalten die Einrichtungen in der Regel Bettengeld in Höhe von 75 Prozent des Tagessatzes für nicht belegte Plätze (§ 78 f SGB VIII). Ausgehend von 5 Prozent der Fälle ergibt sich ein aufgrund der ungekürzten Weiterfinanzierung ein monatlicher Betrag von 25.000 Euro (rund 5.800 Euro/Woche). Für individuelle Zusatzleistungen (IZL) belaufen sich die Aufwendungen auf ca. 92.000 Euro pro Monat. Aktuell rechnet man mit einem Ausfall von 25 Prozent, was einen monatlichen Betrag von 21.000 Euro (rund 4.800 Euro/Woche) bedeutet.

Auch im Bereich der vollstationären HzE muss mit Einnahmeausfällen durch nicht erhobene Elternbeiträge gerechnet werden, diese sind allerdings ebenfalls nicht zu beziffern.

Nachfolgend eine Übersicht über die Aufwendungen, die sich für die Stadt durch eine Weiterfinanzierung der ambulanten, teil- und vollstationären Angebote der Jugendhilfe, trotz teilweiser nicht beziehungsweise nicht vollständig erbrachter Betreuungsleistungen, ergeben können:

Leistungen	Zeitpunkt Schließung	Aufwendungen pro Woche (€)	Aufwendungen im Zeitraum (17. März – 30. April)	Davon <u>nicht</u> im HH-Plan enthalten (€)	Minderaufwendungen pro Woche (€)
Ambulante Hilfen (1.1)	17.03.2020	156.200	1.093.400	0	0
Teilstationäre Hilfen (1.2)	17.03.2020	77.000	539.000	0	derzeit nicht abschätzbar
Vollstationäre Hilfen inkl. bestehender IZL (1.3)	17.03.2020	11.600	81.200	0	derzeit nicht abschätzbar
Gesamtsumme		244.800	1.713.600		

2. Eingliederungshilfe

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich der Eingliederungshilfe sind in verschiedenen Leistungsbereichen spürbar. Die Leistungsangebote können nur teilweise oder gar nicht erbracht werden. Im Folgenden sind die verschiedenen Hilfen dargestellt.

2.1 Schulbegleitung für Kinder mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer bzw. Mehrfachbehinderung an Regelschulen (§ 112 SGB IX)

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung für wesentlich behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder. Bei enger Auslegung der gesetzlichen Regelungen wäre durch die Schließung der Schulen und den damit verbundenen Unterrichtsausfall die Notwendigkeit einer Schulbegleitung nicht mehr gegeben. Jedoch übermittelt die Schule weiterhin Unterrichtsstoff an die Kinder.

Nachdem sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Schulschließungen sowohl Eltern von behinderten Kindern als auch verschiedene Dienste an die Eingliederungshilfe gewandt hatten, erfolgte bereits am 16. März 2020 eine Mitteilung an die Leistungsanbieter und anfragenden Eltern,

dass die Schulbegleitungen im erweiterten Kontext der häuslichen, schulischen Förderung in der bewilligten Form und Umfang weitergewährt werden, sofern eine Unterstützung im elterlichen Haushalt notwendig ist. Die monatlichen Aufwendungen dafür betragen 339.872 Euro (79.040 Euro pro Woche) im regulären Schulbetrieb. Es ist davon auszugehen, dass nur etwa 50 Prozent der bewilligten Leistungen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Das entspricht einem Betrag in Höhe von 169.936 Euro (39.520 Euro pro Woche).

2.2 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)/Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) (§ 111 SGB IX)

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in WfbM sowie in angegliederten Förderstätten (FuB) wurde durch die Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 18. März 2020 (Corona-VO WfbM) weitgehend eingeschränkt. Geregelt ist ein generelles Beschäftigungsverbot mit Ausnahmeregelungen zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung für Menschen, die darauf angewiesen sind.

Die vergütungsrechtliche Einschätzung zur Weiterzahlung der mit den WfbM abgeschlossenen Leistungsvergütungen erfolgt über die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG mit dem Verweis auf die Abwesenheitsregelungen des Landesrahmenvertrages nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Entsprechend ist gem. § 18 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages eine Abwesenheit für 42 Tage zu refinanzieren. Der KVJS Baden-Württemberg empfiehlt angesichts der besonderen Situation die Anwendung dieser Regelung.

Mittlerweile erreichten die Eingliederungshilfe verschiedene Anschreiben auch auswärtiger WfbM, die mit ihren Standortkreisen auf Basis dieser Regelung entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Die WfbM in Kostenträgerschaft der Stadt erhalten auf dieser Grundlage für den April 2020 die vereinbarte Vergütung in Höhe von 1.454.174 Euro (338.180 Euro pro Woche). Darin enthalten sind die zwischen den verschiedenen Beförderungsunternehmen und der WfbM der Hagsfelder Werkstätten abgeschlossenen Fahrdienstpauschalen in Höhe von monatlich 73.831 Euro (17.170 Euro pro Woche).

2.3 Heilpädagogische Frühförderleistungen (§ 113 SGB IX)

Die Leistungen der Heilpädagogischen Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden aktuell nur eingeschränkt erbracht. Verschiedene Anbieter haben auf telefonische oder audiovisuelle Beratung der Eltern und Arbeit mit den Kindern umgestellt.

Nach der Corona-VO für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vom 18. März 2020 ist die Durchführung von Gruppenangeboten in interdisziplinären Frühförderstellen nach § 46 SGB IX, von heilpädagogischen Gruppenangeboten nach § 79 SGB IX und von Gruppenangeboten der Eingliederungshilfe zur Unterstützung im Alltag untersagt. Einzelleistungen könnten demnach erbracht werden. Die verschiedenen Anbieter melden jedoch zurück, dass die bisherigen Leistungen nur eingeschränkt erbracht werden können.

Die von Schließungen oder eingeschränktem Betrieb betroffenen Leistungsanbieter haben am 26. März 2020 ein Schreiben erhalten, dass die bisher bewilligten Leistungsentgelte bis zum 19. April 2020 beibehalten werden. Die Sach-Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX setzt bei den ambulanten Einzelfallhilfen allerdings voraus, dass die bewilligten Hilfen auch tatsächlich geleistet wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aufwendungen für diese Hilfen nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden. Der monatliche Aufwand beträgt 77.916 Euro (18.120 Euro pro Woche). Schätzungsweise werden nur 60 Prozent der Leistungen in Anspruch genommen. Das entspricht Minderaufwendungen in Höhe von 7.248 Euro pro Woche.

2.4 Leistungen für Kinder zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Die Karlsruher Kindertageseinrichtungen wirken für den Eingliederungshilfeträger als Leistungserbringer. Die Einrichtungen erhalten für jedes Kind mit einer anerkannten wesentlichen Behinderung oder von einer Behinderung bedrohte Kind eine monatliche Pauschale für eine begleitende und/oder eine pädagogische Hilfe. Die Einrichtungen erbringen diese Leistungen in unterschiedlicher Art und Weise entweder durch eigenes Personal oder externe Dienstleister. Die Kindertageseinrichtung-Inklusionspauschalen sind sowohl im März als auch April 2020 in voller Höhe an die Einrichtungen überwiesen worden, die wiederum selbst über die Art und Weise zur Leistungserbringung entscheiden. Der monatliche Aufwand beträgt 184.900 Euro (43.000 Euro pro Woche).

2.5 Weitere Angebote

Die Teilhabeleistungen „Beförderungsdienst für Menschen mit Schwerbehinderung“ werden von privaten Taxiunternehmen oder Beförderungsdiensten erbracht. Es bestehen gegenüber diesen Unternehmen keine generellen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen eines fest garantierten Mindestfahrkontingents. Das Auftragsvolumen bei den Fahrdiensten ist nachfrageabhängig. Diese Leistungen werden aufgrund der aktuellen Situation von den Berechtigten nicht mehr in dem bisherigen Umfang nachgefragt. Die Beförderungsunternehmen erhalten keine generelle Finanzierungszusage. Der monatliche Aufwand beträgt 93.181 Euro (21.670 Euro pro Woche). Es ist davon auszugehen, dass 30 Prozent der Fahrten im betreffenden Zeitraum unterbleiben. Das entspricht Minderaufwendungen in Höhe von 6.500 Euro pro Woche.

Nachfolgend eine Übersicht über die Aufwendungen, die sich für die Stadt durch eine Weiterfinanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe, trotz teilweiser nicht beziehungsweise nicht vollständig erbrachter Leistungen der Dienstleister, ergeben:

Leistungen	Zeitpunkt Schließung	Aufwendungen pro Woche (€)	Aufwendungen im Zeitraum (17. März – 30. April)	Minderaufwendungen pro Woche (€)	Minderaufwendungen im Zeitraum (17. März – 30. April) (€)
Schulbegleitung (2.1)	17.03.2020	79.040	553.280	39.520	276.640
Werkstätten (2.2)	16.03.2020	237.180	1.660.260	0	0
Förder- und Betreuungsgruppen (2.2)	16.03.2020	101.000	707.000	0	0
Heilpädagogische Frühförderleistungen (2.3)	17.03.2020	31.000	217.000	7.248	50.736
Kita-Inklusion (2.4)	17.03.2020	43.000	301.000	0	0
Beförderungsdienst für Schwerbehinderte (2.5)	16.03.2020	21.670	151.690	6.500	45.500
Gesamtsumme		512.890	3.590.230	53.268	372.876

Alle Aufwendungen sind im Haushaltsplan enthalten und keine Mehraufwendungen nötig.

Die anderen Angebote, wie z. B. das **Ambulant betreute Wohnen (ABW)** oder die **Betreuung im Wohnheim**, die einen erheblichen finanziellen Anteil der Eingliederungshilfaufwendungen abbilden, finden derzeit teilweise unter erschwerten und geänderten Bedingungen statt. Diese Angebote bzw. Leistungen werden **dennoch weiterhin in vollem Umfang geleistet**.

3. Kindertageseinrichtungen

Die Leistungen im Fachbereich Kindertagesbetreuung (Kibe) umfassen die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (§ 24 SGB VIII). Die Leistungsangebote werden erbracht durch Kindertageseinrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft, Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und durch die Kindertagespflege. Für die Nutzung der Betreuungsplätze werden Elternbeiträge erhoben. Weiterhin werden kostenpflichtige Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter in Horteinrichtungen angeboten.

Laut Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO) ist bis zum Ablauf 30. April 2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Horten sowie der Kindertagespflege untersagt, und es gilt ein Betretungsverbot für Kinder, für die keine Ausnahmen vorgesehen sind. Zur Umsetzung der Verordnung wurden die Betriebsverbote umgesetzt und für Eltern, die der kritischen Infrastruktur angehören, eine Notbetreuung eingerichtet.

Die Eltern wurden von den jeweiligen Trägern umfassend und rechtzeitig über das Betriebsverbot und der Möglichkeit einer Notbetreuung im besonderen Fall (s. o.) informiert. Der zuständige Fachbereich Kibe der SJB arbeitet hierfür eng mit der Corona-Hotline zusammen und stellt alle Informationen zur Verfügung. Die Eltern melden ihren Betreuungsbedarf bei der Hotline an und dieser wird an den Fachbereich weitergeleitet. Nach Prüfung des Betreuungsbedarfs werden diese wiederum an die jeweiligen Träger der Eltern weitergeleitet, welche zeitnah die Notbetreuung anbieten.

3.1 Elternbeiträge

Die Stadt hat als kommunaler Träger den Einzug der Elternbeiträge zunächst bis 30. April 2020 ausgesetzt und folgt damit einer Empfehlung des Städtetags Baden-Württemberg. Die Stadt kann die freien Träger nicht dazu verpflichten, die Kita-Gebühren auszusetzen. Insbesondere kleine Träger sind eventuell auf die Fortzahlung der Elternbeiträge angewiesen, um ihre Liquidität sicherzustellen. Hier wurde empfohlen, eine Vereinbarung mit den Eltern zu treffen.

Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände haben sich auf ein Hilfsnetz für Familien in der Corona-Krise verständigt. Mit einem Soforthilfeprogramm für Städte und Gemeinden in Höhe von 100 Millionen Euro beteiligt sich das Land unter anderem an den Kosten, wenn Kommunen im März und April 2020 aufgrund der Corona-Epidemie auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horten und andere Betreuungseinrichtungen verzichten. Es ist in diesem Programm vorgesehen, dass auch die Kita-Beiträge bei freien Trägern bis zur Höhe des kommunalen Satzes erstattet werden.

Für die freien Träger in Karlsruhe ist der kommunale Satz nicht auskömmlich, da die tatsächlichen Einnahmen aus den Beiträgen höher sind. Für die Träger, die wichtige Partner in der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kita-Betreuung sind, ergeben sich aus dieser Regelung Nachteile.

Noch entschieden werden muss, ob die Elternbeiträge für Betreuung auswärtiger Kinder, die in Karlsruher Kindertageseinrichtungen betreut werden, erstattet werden sollen. Auch zu klären bleibt, ob auch eine Erstattung der Elternbeiträge für diejenigen Eltern, welche aufgrund ihrer Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur die Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch genommen haben, erfolgt. Damit könnte deren außergewöhnlicher Einsatz gewürdigt werden. Anzumerken ist, dass im Rahmen der Notbetreuung eine Vielzahl der Eltern die Betreuungszeit lediglich im erforderlichen Umfang ihrer Dienstzeiten und somit nicht den voll-umfänglichen Betreuungsumfang, sondern vielmehr verkürzte Betreuungszeiten für ihr Kind bzw. ihre Kinder in Anspruch nimmt. Durch die hieraus resultierenden notwendigen angepassten Einzelabrechnungen würde ein Verwaltungsaufwand verursacht werden, der nicht im Verhältnis zu den möglichen Entgelten stünde.

3.2 Kindertageseinrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft

Vor dem Hintergrund des Sozialschutz-Pakets und der Notwendigkeit einer Notbetreuung in jeder Einrichtung wurde den Trägern der freien und privat-gewerblichen Einrichtungen zugesagt, dass die Förderung gemäß der städtischen Förderrichtlinie im bisherigen Umfang Stand heute weiter erfolgt. Mit Stand 02. April 2020 wird die Notbetreuung für 336 Kinder in 84 Kindertageseinrichtungen von 22 Trägern angeboten.

Die Abschlagszahlungen auf die (voraussichtlichen) Zuschüsse 2020 werden in gewohnter Weise ausbezahlt. Dies gilt insbesondere für die Fachpersonalkosten-, Mietkosten-, Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse und so weiter. Die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Horte freier Träger belaufen sich auf 2.375.400 Euro pro Woche.

Vorbehaltlich etwaiger anderer öffentlich-rechtlicher bzw. gesetzgeberischer Vorgaben ist für die Kompensation der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen und Horte freier Träger mit 360.000 Euro pro Woche (orientiert an dem Niveau der städtischen Beiträge) zu rechnen. Die Erstattungen im Rahmen der Geschwisterkinderzuschüsse wurden dabei berücksichtigt. Die Verpflegungskosten bleiben bei der Betrachtung außen vor, da jeder Träger diese in eigener Hoheit organisiert. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche (auch zukünftige) Finanzierungsansprüche auf Bundes- oder Landesebene vorrangig, wie gewohnt, geltend zu machen sind.

3.3 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft ist im Falle eines vollständigen Erlasses der Betreuungsentgelte mit monatlichen Minderaufwendungen von rund 433.000 Euro (rund 100.700 Euro wöchentlich) zu rechnen. Gleichzeitig gibt es Einsparungen, insbesondere bei den Verpflegungskosten. Für die Dauer der von der Landesregierung verordneten Schließung vom 17. März 2020 bis 30. April 2020, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Osterferien, wird mit einem Einsparvolumen im Verpflegungsbereich in Höhe von 71.800 Euro monatlich (rund 16.700 Euro wöchentlich/116.900 Euro im Zeitraum) gerechnet.

3.4 Kindertagespflege

In Karlsruhe sind von der Corona-Verordnung des Landes aktuell 674 Tagespflegekinder und 196 Tagespflegepersonen betroffen. In Rahmen der Notbetreuung werden mit Stand 2. April 2020 insgesamt 18 Kinder in der Tagespflege betreut. Mit ihrer Betreuung leisten die Tagespflegepersonen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in Karlsruhe. Die Kindertagespflege ist als gleichrangiges Betreuungsangebot, gerade für Kinder unter drei Jahren und für Eltern mit Arbeitszeiten außerhalb der Kernarbeitszeiten, nicht wegzudenken.

Die Stadt hat zur kurzfristigen Überbrückung und um Liquiditätsengpässe zu kompensieren die Geldleistung für den Monat April 2020 nicht gestoppt, sondern ausgezahlt. Nachdem der

Landkreistag Baden-Württemberg davon ausgeht, dass auch Tagespflegepersonen als Solo-Selbstständige unter das Corona-Soforthilfe-Programm fallen, wurde diesen empfohlen, einen entsprechenden Antrag zu stellen, um Einnahmeverluste zu verhindern. Eine Entscheidung des Zuschussträgers soll der Stadt zur Beurteilung etwaiger Rückzahlungen vorgelegt werden.

Über die Fortzahlung des Pflegegeldes und der Vermeidung von Verdienstaufschlag der überwiegend selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen durch öffentliche Mittel, so wie es die Initiative des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. dem Städtetag Baden-Württemberg empfohlen hat, muss im weiteren Verlauf noch entschieden werden.

Im Monat April 2020 wurden insgesamt 416.200 Euro ausgezahlt, von denen 68 Prozent (283.016 Euro) durch das Land Baden-Württemberg erstattet werden. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen im April 2020 und der zu erwartenden Erstattung durch das Land beträgt der Nettoaufwand monatlich 133.184 Euro beziehungsweise rund 31.000 Euro wöchentlich.

Für die Dauer des Betreuungsverbots bis zum 30. April 2020 sollen die Geldleistungen der Kindertagespflege und die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge als freiwillige Förderung von der Stadt übernommen werden. Dies erfolgt in Höhe der Differenz zwischen gezahlter Geldleistung der Stadt und einer potentiellen finanziellen Unterstützung aus dem Soforthilfeprogramm bzw. weiterer Förderleistungen.

Nachfolgend eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen, mit denen durch die Schließung von Kindertageseinrichtungen zu rechnen ist:

Leistungen	Zeitpunkt Schließung	Aufwendungen pro Woche (€)	Aufwendungen im Zeitraum (17. März – 30. April)	Davon <u>nicht</u> im HH-Plan enthalten (€)
Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger (3.2)	17.03.2020	2.375.400	16.627.800	0
Kompensation der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen freier Träger (3.2)	17.03.2020	360.000	2.520.000	2.520.000
Kindertagespflege (3.4)	17.03.2020	31.000	217.000	0
Gesamtsumme		2.766.400	19.364.800	2.520.000

*) ohne Personalkosten

(3.3) Es ergeben sich darüber hinaus für die Zeit vom 17. März bis zum 30. April **Mindererträge von 704.900 Euro (100.700 Euro pro Woche)** für erlassene städtische Kita-Beiträge und **Minderaufwendungen von 116.900 Euro (16.700 Euro pro Woche)** aus dem Verpflegungsbudget. Damit reduzieren sich die **Mindererträge auf 588.000 Euro**.

4. Zusammenfassung

In den drei Kapiteln wird dargelegt, wie die Verwaltung im Rahmen des Haushalts Regelungen getroffen hat, um mit den Konsequenzen der Corona-Krise umzugehen. Die kurzfristige Weiterfinanzierung der Träger in der Sozial- und Jugendhilfe sowie im Bereich der Kindertagesstätten ist eine Maßnahme zum Erhalt der Angebote und zur Unterstützung der Träger in einer Übergangsphase bis die gesetzlichen Regelungen des Bundes und die Soforthilfeprogramme des Landes in Kraft traten, beziehungsweise veröffentlicht wurden.

Für alle drei genannten Bereiche ist am 28.03.2020 das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Kraft getreten. Es findet Anwendung auf soziale Dienstleister (§ 2 SodEG), die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (Ausnahme: SGB V - Krankenversicherung - und SGB XI - Pflegeversicherung) erbringen, ihr Leistungsangebot derzeit nicht bzw. nur teilweise anbieten können und die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind. Das betrifft SGB IX (Eingliederungshilfe), SGB VIII (Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen), SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Ziel dieses Gesetzes ist es, damit einen Sicherstellungsauftrag gegenüber den Sozialdienstleistern zu gewähren, um sie nicht in ihrem Bestand zu gefährden. Im Gegenzug wird von den Dienstleistern erwartet, dass Sie sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise einbringen. In der Praxis führt das zu folgender Anwendung.

Soweit ein Sozialdienstleister (Leistungserbringer) seine eigenen Aufgaben weiterhin erfüllt und die Leistungen – ggfs auch in vergleichbarer Art und Weise erbringt -, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Stadt (Leistungsträger). Dies gilt auch, wenn die Leistungsträger entschieden haben, die Zahlungen für eine Übergangszeit weiterzuführen. Damit findet das SodEG keine Anwendung.

Kann die Leistung nicht erbracht werden, fehlt es zur Weitergewährung an der vertragsrechtlichen Grundlage. Nun kommt es zur Anwendung SodEG. Es wird erwartet, dass die Leistungserbringer vorrangige Leistungen wie Kurzarbeitergeld, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder Zuschüsse von Bund und Ländern auf Grundlage gesetzlicher Regelungen in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber geht nun davon aus, dass in einer Anwendung des SodEG, der Zuschuss zunächst auf 75 % begrenzt wird, da er davon ausgeht, dass üblicherweise vorrangige Mittel zur Verfügung stehen und um spätere Erstattungsforderungen zu vermeiden. Die Länder können auch eine nach oben abweichende Höchstgrenze bestimmen. In Baden-Württemberg gibt es bisher keine Regelung. Der Leistungsträger muss dazu einen Antrag stellen.

Für die Stadt entstehen keine Kosten, da die Vergütungen bereits im Haushalt veranschlagt wurden. Nun wird allerdings keine Gegenleistung erbracht, so dass keine Vergütung sondern ein Zuschuss nach dem SodEG gewährt wird.

Bereits vor Inkrafttreten des SodEG wurden von der Stadt Karlsruhe gegenüber den Sozialdienstleistern Zusagen über eine ungekürzte Weitergewährung der bisherigen Leistungen bis 19.04.2020 erteilt. Hiermit wurde teilweise auch entsprechenden Empfehlungen auf Landesebene wie etwa bei den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gefolgt. Es geht nun darum zu entscheiden, ob weiterhin ein Zuschuss ungekürzt weitergewährt wird und die vorrangigen Leistungen im Nachhinein zum Abzug zu bringen oder ob bei jedem Träger, der von den Schließungen betroffen ist, die Anwendung des SodEG geprüft wird und ein reduzierter Zuschuss ausbezahlt wird.

Die Verwaltung empfiehlt die Weitergewährung des Zuschusses und einen nachträglichen Ausgleich, aufgrund der durch die Träger vorrangig in Anspruch genommenen Mittel. Die Begründung ist, dass es technisch fast nicht möglich ist, den Zuschuss für einen zum Teil überschaubaren Zeitraum zu verändern, da die Betroffenheit der Träger sehr unterschiedlich ist. Bei den Kita-Trägern gibt es jetzt schon die Praxis, dass der Zuschuss im Quartal ausbezahlt wird und in

einer Jahresabrechnung noch mal alles überprüft und bereinigt wird, je nach Auslastung der Kita. Auch hier sind die Träger unterschiedlich betroffen, da auch einige freie Träger Notbetreuung anbieten und nicht vollständig geschlossen sind.

Für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich noch folgende weitere Themen, die weiter zu entscheiden sind.

Die Bundesregierung greift Familien unter die Arme, um Einkommen zu sichern. Verdienstauffälle von Familien, die sich aus Kita- oder Schulschließungen ergeben, werden weitgehend aufgefangen. Das gilt auch für Selbstständige und Freiberufler. Familien, die wegen Kurzarbeit geringere Einkommen haben, erhalten leichteren Zugang zum Kinderzuschlag. Der neu eingeführte § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz gibt den Sorgeberechtigten Eltern einen Anspruch auf Verdienstauffall, sofern sie wegen der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung/Schule tatsächlich einen Verdienstauffall hatten.

Der Städtetag Baden-Württemberg bezieht sich in seinen Ausführungen auf die Initiative des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V., der für eine Fortzahlung des Pflegegeldes plädiert und einen Teil der nahezu 22.000 Kindertagespflegeplätze in Baden-Württemberg bedroht sieht, wenn der Verdienstauffall der überwiegend selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen nicht durch öffentliche Mittel aufgefangen wird. Einige Städte in Baden-Württemberg haben bereits entschieden, die laufende Geldleistung fortzuzahlen. Nachdem das Finanzministerium Baden-Württemberg Anfang April 2020 erklärt hat, dass sich das Land auch während der Schließzeiten an den Unterstützungsleistungen der Stadt- und Landkreise in Höhe von 68 % beteiligen wird, empfehlen der Städtetag und der Landkreistag ihren Mitgliedern, den Tagespflegepersonen für den Monat März und April 2020 mindestens 80 % der bisherigen Geldleistung weiter auszus zahlen.

Innerhalb kürzester Zeit wurden vielfältige Rettungsschirme auf Bundes- und Landesebene auf den Weg gebracht. Die Inanspruchnahme für die Träger hängt von unterschiedlichen Voraussetzungen (Größe der Unternehmen/Träger, Anzahl Mitarbeitende und so weiter) ab. Über das Soforthilfeprogramm des Landes in Höhe von 100 Millionen Euro als Hilfsnetz für Familien, wird den Kommunen Geld zur Verfügung gestellt. Hierüber werden unter anderem auch die wegfallenden Elternbeiträge kompensiert. Grundsätzlich gilt für die freien Träger, dass sämtliche, auch zukünftige Finanzierungsansprüche auf Bundes- oder Landesebene vorrangig geltend zu machen sind. Zu diesen vorrangigen Finanzierungsansprüchen zählt neben den Rettungsschirmen auch das Kurzarbeitergeld. Etwaige Erstattungen aus dem Kurzarbeitergeld werden im Rahmen der Fachpersonalkostenzuschüsse in Abzug gebracht.

Die nicht im Haushaltsplan veranschlagten **Mehraufwendungen** für das Jahr 2020 betragen für die erlassenen Kita-Beiträge der städtischen und freien Träger insgesamt **2.520.000 EURO** im gesamten Zeitraum, sowie **Mindererträge von 588.000 Euro** im gesamten Zeitraum. Bundes- und landesrechtliche Rettungs- und Finanzierungsmaßnahmen sind vorrangig einzusetzen. Eine kommunale Weiterfinanzierung ab dem 01. Mai 2020 erfolgt nur in den Fällen, in denen keine Drittmittel zur Kompensation nicht erbrachter Leistungen eingesetzt werden können und die Stadt diese Angebote im Rahmen der sozialen Sicherung als unverzichtbar einstuft.

Aus dem Bereich der Eingliederungshilfe ergeben sich Minderaufwendungen von 372.876 Euro, die die Mindererträge aus dem Kita-Bereich (588.000 Euro) reduzieren. Daraus ergibt sich für alle Bereiche zusammen ein Betrag von **215.124 Euro Mindererträge** bis zum 1. Mai 2020.

Nachdem die Lage sehr dynamisch ist und sich ständig verändert, wird der Gemeinderat über die Entwicklungen und finanziellen Auswirkungen zeitnah unterrichtet.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung von 2.520.000 Euro Aufwendungen zur Kompensation der Kita-Beiträge der freien Träger und die Übernahme der Mindererträge von 704.900 Euro der erlassenen Kita-Beiträge der städtischen Einrichtungen in der Schließzeit laut Corona-Verordnung vom 17. März bis zum 30. April 2020.